



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Digitalisierung  
und Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMDW-61.002/0009-III/4/2018

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
Mag.MM/MW

Klappe (DW) Fax (DW)  
39179

Datum  
20.12.2018

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz-WZG) erlassen wird**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zu obigen Gesetzesentwurf und nimmt wie folgt dazu Stellung.

Grundsätzlich möchten wir betonen, dass wir das Ziel der Schaffung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen unterstützen.

Österreich hat 2008 die UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ratifiziert. Ziele eben dieser UN-BRK sind die völlige unabhängige Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Art 9 Abs 1 lit b UN-BRK regelt die Barrierefreiheit für Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

Der nunmehr vorliegende Gesetzesentwurf ist die Umsetzung der Verpflichtung der EU RL 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. Es ist für uns enttäuschend, dass es sich beim nun vorliegenden Entwurf um das notwendige Mindestmaß dessen handelt, was die eigentliche Richtlinie hergibt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf nimmt insbesondere Bezug auf die Richtlinien für barrierefreie Webinhalte Web - WCAG 2.0. Allerdings gibt es seit Juli 2018 auch die Richtlinie WCAG 2.1, welche die Richtlinie WCAG 2.0 ergänzt. Sinnvoll wäre es daher, auch diese Richtlinie im WZG zu berücksichtigen, da für 2020 eine neue Richtlinie WCAG 3.0 erwartet wird, welche alle diese Punkte voraussichtlich behandeln wird.

**Die Richtlinie WCAG 2.1 erweitert die bisherigen Regeln in WCAG 2.0 um zusätzliche 17 Erfolgskriterien, die besonders wichtige Anforderungen für Menschen mit**

Johann-Böhm-Platz 1  
A-1020 Wien  
U2 Station Donaumarina  
Telefon +43 1 534 44 DW  
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at  
www.mitgliederservice.at  
www.betriebsraete.at  
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352  
DVR Nr. 0046655  
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007  
BIC: BAWAATWW

Sehbehinderungen und Anpassungen auf mobilen Geräten umfassen sowie Regeln für Pointer-Eingaben/-Gesten und Sensoren (Anforderungen an Eingabemöglichkeiten auf mobilen Geräten) beinhalten.

Vor allem unter dem Aspekt, dass derzeit der Webauftritt des Bundes neu überarbeitet wird, sollte schon jetzt auch die pro futuro geltende EU-Rechtslage berücksichtigt werden. Weiters regen wir an, bei der online verfügbaren Erklärung nicht nur zu erklären, inwiefern die Websites und mobilen Anwendungen der Richtlinie entsprechen, sondern auch, wenn sie das nicht tun und in diesem Fall auch der verpflichtende Hinweis auf alternative Zugänge.

Nach der Art 9 der Richtlinie müssen die Mitgliedsstaaten ein angemessenes und wirksames Durchsetzungsverfahren zur Einhaltung der Anforderungen vorsehen. Ein solches Durchsetzungsverfahren in Form etwa eines Beschwerderechts kann unserer Ansicht nach zum Beispiel der Bundesbehindertenanwalt vornehmen. Schon alleine aus Gründen der Bekanntheit und der Zusammenarbeit mit den NGOs regen wir an, dies dort anzusiedeln.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Korinna Schumann  
Vizepräsidentin



Mag. (FH) Roland Pichler  
Leitender Sekretär